

KONSIGNATIONSLAGER- VEREINBARUNG

ZWISCHEN: exceet electronics GesmbH, Wildbichler Straße 2e, 6341 Ebbs/Österreich, Handelsregister Innsbruck FN 49553y im Folgenden kurz **exceet electronics** genannt

UND: ****Firmenname****, Strasse PLZ Ort / Land, Firmen-Registerdaten im Folgenden kurz **Lieferant** genannt,

werden folgende Vereinbarungen festgelegt:

1 Lagerdefinition

- 1.1 Der Lieferant wird die in Anlage-1 aufgeführten Waren am Standort von exceet electronics in ein Konsignationslager liefern und räumt exceet electronics das Recht zur Entnahme der Ware ein.
- 1.2 Dazu stellt exceet electronics dem Lieferanten kostenlos einen entsprechenden, den Anforderungen der Ware geeigneten Lagerraum für die Dauer der Konsignationslagerung zur Verfügung, wobei dieser Lagerraum nicht zwingend im Betriebsgebäude von exceet electronics untergebracht sein muss.
- 1.3 exceet electronics wird die vom Lieferanten gelieferte Konsignationsware gegenüber der im jeweiligen Lagerraum sonst noch gelagerten Ware markieren und diese als Eigentum des Lieferanten kennzeichnen.

2 Bestandsdefinition

- 2.1 Der Bestand des Konsignationslagers soll den in Anlage-1 angeführten Minimalbestand nicht unterschreiten und den ebenfalls in Anlage-1 angeführten Maximalbestand nicht wesentlich überschreiten. Dazu wird der Lieferant selbständig die notwendige Anlieferung der Ware veranlassen und steuern.
- 2.2 Zusätzlich zum Konsignationslager führt der Lieferant für das jeweilige Vertragsprodukt einen Reklamationspuffer - nach eigenem Ermessen (Erfahrungswerten) -, mindesten jedoch die durchschnittliche Reklamationsmenge der letzten vier Wochen.

3 Durchführung

- 3.1 Zur besseren Einschätzung des zukünftigen Verbrauchs wird exceet electronics dem Lieferanten mindestens einmal pro Kalenderquartal eine unverbindliche Mengenvorschau bereit stellen.
- 3.2 Darüber hinaus stellt exceet electronics dem Lieferanten zu dem in Anlage-1 festgelegtem Stichtag eine Auflistung der entnommenen Vertragsprodukte zur Verfügung (Verbrauchsmeldung). Diese Verbrauchsmeldung ist vom Lieferanten als nachträgliche Bestellung zu sehen. Der Lieferant wird entsprechend der Verbrauchsmeldung sowie unter Berücksichtigung der unverbindlichen Mengenvorschau die Wiederbefüllung nach der Minimal/Maximal Bestandsregel durchführen.
- 3.3 Auf Basis der Verbrauchsmeldung wird der Lieferant eine Rechnung mit Datum des Zugangs der Verbrauchsmeldung ausstellen.
- 3.4 Vertragsprodukte im Konsignationslager bleiben im Eigentum des Lieferanten. Mit der Verbrauchsmeldung durch exceet electronics gilt die Ware entsprechend den vereinbarten

Konditionen als gekauft, es kommen die am Tag der Verbrauchsmeldung gültigen Verkaufspreise zur Anwendung.

- 3.5** Der Lieferant wird insbesondere bei einer durch exceet electronics angekündigten, bevorstehenden technischen Änderungen oder bei einem bevorstehendem Auslaufen der Konsignationsware seine Zulieferungen in das Konsignationslager entsprechend drosseln. Der Lieferant wird sich hierbei an der von exceet electronics bereitgestellten Mengenvorschau orientieren. In diesem Fall darf der Minimalbestand unterschritten der Maximalbestand jedoch nicht erreicht werden.

4 Lieferfähigkeit

- 4.1** Der Lieferant stellt sicher, dass während der Laufzeit dieses Vertrages die kontinuierliche Einlagerung auf Basis des Konsignationslagerbestandes und der Mengenvorschau gewährleistet ist.
- 4.2** Kommt es zu einem absehbaren Lieferrückstand, wird der Lieferant exceet electronics darüber rechtzeitig informieren und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen um die Auswirkungen eines Lieferrückstandes zu reduzieren.

5 Gefahrenübergang

- 5.1** Mit der Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager erfolgt der Gefahrenübergang an exceet electronics.
- 5.2** Die Versicherung der Konsignationslagerbestände in einem dem jeweiligen Bestand angemessenen Umfang gegen Feuer, Wasserschäden sowie Einbruch und Diebstahl erfolgt durch exceet electronics auf dessen Kosten.

6 Zutritt zum Lagerbereich, Inventur

- 6.1** exceet electronics gewährt dem Lieferanten nach vorhergehender Terminvereinbarung während der Betriebszeiten in Anwesenheit eines Mitarbeiters von exceet electronics Zutritt zu jenem Lagerbereich, in dem die Konsignationsware des Lieferanten gelagert wird.
- 6.2** Einmal jährlich kann auf Anforderung des Lieferanten eine Inventur durchgeführt werden. Das Risiko eines Lagerschwundes, der bei der Inventur festgestellt wird, wird von exceet electronics getragen. Die angefallenen Inventurkosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

7 Konditionen

- 7.1** Die Lieferungen in das Konsignationslager erfolgen frei Haus
- 7.2** Als Zahlungsziel werden 60 Tage netto vereinbart

8 Vertragslaufzeit

- 8.1** Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Datum der Vertragsunterschrift beider Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 8.2** Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines Kalender-Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist muss in Schriftform erfolgen.
- 8.3** exceet electronics wird am Ende der Vertragslaufzeit die entsprechend der Mengenvorschau benötigten Vertragsprodukte aus dem Konsignationslager entnehmen. Darüber hinausgehende Mengen sind vom Lieferanten zurückzunehmen. Die Möglichkeit der Übernahme höherer Bestände, zum zuletzt gültigen Preis oder darunter, besteht und kann von den Vertragspartnern, abweichend zu

den oben genannten Bedingungen, vereinbart werden. Frachtkosten bei der Auflösung des Konsignationslagers übernimmt der kündigende Vertragspartner.

9 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 9.1** Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die etwaige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 9.2** Für alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung dieses Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in AT 6341 Ebbs vereinbart.

10 Sonstiges

- 10.1** Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von allen Parteien ordnungsgemäß in einheitlicher Urkunde gefertigt werden. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.2** Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- 10.3** Die Parteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei grundsätzlich weder ganz noch teilweise abtreten. exceet electronics ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag und/oder Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag im Zuge von Umgründungsmaßnahmen oder an ein mit ihr verbundenes Unternehmen abzutreten. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder ähnlicher Maßnahmen (z.B. Abspaltung), einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer Rechtsnachfolge mit Genehmigung exceet electronics's hat der Lieferant sicherzustellen, dass ein Rechtsnachfolger ungeschmälert in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt.
- 10.4** Jede Vertragspartei trägt die ihr im Rahmen der Vorbereitung, des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, einschließlich der Beratungskosten, selbst.
- 10.5** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und Gegenstand am nächsten kommt.
- 10.6** Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen hinsichtlich des in diesem Vertrag umschriebenen Vertragsgegenstands zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.7** Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.

Unterzeichnet für:
exceet electronics GesmbH
Wildbichler Straße 2e
6341 Ebbs /Austria

Unterzeichnet für:
****Firmenname****
Strasse
PLZ Ort / Land

Autorisierte Unterschrift

Autorisierte Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Funktion im Unternehmen

Funktion im Unternehmen

Datum

Datum

Anlage-1 zur Konsignationslager-Vereinbarung zwischen ****Firmenname**** und exceet electronics GesmbH

Die Konsignationslager-Vereinbarung umfasst folgende Waren und Bestandsgrenzen:

Artikel#	Bezeichnung	Mindest-Bestand	Maximal-bestand	Stichtag der Verbrauchsmeldung

Hinweis:

Mit der Unterzeichnung einer neueren Fassung dieser Anlage verlieren alle vorhergehenden Anlagen (älteren Datums) automatisch deren Gültigkeit.

Unterzeichnet für:
 exceet electronics GesmbH
 Wildbichler Straße 2e
 6341 Ebbs /Austria

Unterzeichnet für:
****Firmenname****
 Strasse
 PLZ Ort / Land

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Datum

Datum